DIE LINKE.

Fraktion im Kreistag des Werra-Meißner-Kreises

DIE LINKE. Fraktion, Boyneburger Str. 13, 37269 Eschwege

An den
Vorsitzenden des Kreistages
des Werra-Meißner-Kreises
Herrn Dieter Franz
Schlossplatz 1

37269 Eschwege

Eschwege, den 07.10.2017

Sehr geehrter Herr Franz,

wir bitten Sie, den folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Kreistagssitzung zu setzen.

Antrag: Energie-Bonus bei Kosten der Unterkunft (KdU)

Der Kreistag möge beschließen:

> Der Kreisausschuss wird aufgefordert, bei den angemessenen Unterkunftskosten für Wohnungen (§ 22 SGB II) einen Bonus als Zuschlag zu gewähren, wenn die Wohnung einen geringen Energieverbrauch hat.
>
> Der Bonus sollte sich an dem Energiebedarf lt. Energieausweis richten.
>
> Der Bonus sollte nach Möglichkeit in Abstufungen je nach Energiebedarf der Wohnung gewährt werden.

Begründung:

Neben dem Anspruch auf Erstattung der Mietkosten haben die Berechtigten auch Anspruch auf Erstattung der Heizkosten. Je besser eine Wohnung energetisch saniert ist, desto geringer sind die Aufwendungen des Kreises für die Heizkostenerstattungen. Es ist daher konsequent, bei der Berechnung der Höchstbeträge für Unterkunftskosten auch den Energiebedarf zu berücksichtigen.

Darüber hinaus würden durch die Einführung des Bonus bedeutsame Anreize für energetische Wohnraumsanierungen geschaffen.

Der Landkreis Göttingen hat einen „Klima-Bonus" bereits (Anlage).

DIE LINKE. Fraktion im
Kreistag des Werra-Meißner-Kreises

Bernhard Gassmann
Fraktionsvorsitzender

DIE LINKE. Fraktion im Kreistag, B.Gassmann, Boyneburger Str. 13, 37269 Eschwege, 0175 271 541 2

1.1.3 Im Landkreis Göttingen sind ab dem 01.09.2017 folgende Bruttokaltmieten als maximal angemessen anzusehen:

Angemessene Wohnfläche m²	Angemessene Unterkunftskosten (Bruttokaltmiete in Euro)					
	Wohnort I Göttingen (Stadt)	*Wohnort II* Bovenden, Rosdorf	*Wohnort III* Hann.Münden, Staufenberg	*Wohnort IV* Adelebsen, Dransfeld, Friedland, Gleichen, Radolfshausen	*Wohnort V* Duderstadt, Gieboldehausen	*Wohnort VI Osterode (Altkreis)*
50	453	378	313	330	326	312
60	528	450	410	410	396	400
75	596	554	460	500	460	457
85	692	624	500	590	507	522
95	816	749	600	661	629	570
105	902	828	664	731	696	630
115	988	907	727	801	762	690
125	1074	986	790	870	828	750
135	1160	1065	853	940	894	810
145	1246	1144	916	1009	961	870

Hinweis: Die Umsetzung der ab dem 01.09.2017 geltenden Angemessenheitsgrenzen erfolgt nach Maßgabe des Rundschreibens Nr. 18/2017-SGB II.

1.1.4 Ab dem 01.09.2017 wird ein Zuschlag zu den angemessenen Unterkunftskosten für Wohnungen gewährt, die einen niedrigen Energiebedarf haben (sog. Klimabonus).

Für Bedarfsgemeinschaften, die in Wohnungen leben, die laut Energieausweis einen Energiebedarf von unter 150 kWh/m² pro Jahr haben, wird ein monatlicher Zuschlag von 0,26 € pro m² der jeweils maximal angemessenen Wohnfläche gewährt (Klimabonus Stufe 1).
Für Bedarfsgemeinschaften, die in Wohnungen leben, die laut Energieausweis einen Energiebedarf von unter 75 kWh/m² pro Jahr haben, wird ein monatlicher Zuschlag von 0,54 € pro m² der jeweils maximal angemessenen Wohnfläche gewährt (Klimabonus Stufe 2).

Der Klimabonus ist nicht anhand der tatsächlichen Wohnfläche individuell zu berechnen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen werden anhand der Haushaltsgröße bzw. der **maximal angemessenen** Wohnfläche folgende Gesamtzuschlagsbeträge gewährt:

Haushaltsgröße	Klimabonus Stufe 1	Klimabonus Stufe 2
1-Personenhaushalt (50m²)	+13 €	+27 €
2-Personenhaushalt (60 m²)	+16 €	+33 €
3-Personenhaushalt (75 m²)	+20 €	+41 €
4-Personenhaushalt (85 m²)	+23 €	+46 €
5-Personenhaushalt (95 m²)	+25 €	+52 €
6-Personenhaushalt (105 m²)	+28 €	+57 €
7-Personanhaushalt (115 m²)	+30 €	+63 €
8-Personenhaushalt (125 m²)	+33 €	+68 €
9-Personenahushalt (135 m²)	+36 €	+73 €
10-Personenhaushalt (145 m²)	+38 €	+79 €

Bei der Gewährung des Zuschlages wird zugunsten der Leistungsberechtigten nicht unterschieden, ob die Warmwasseraufbereitung über die Heizung erfolgt oder nicht.

Wenn ein Zuschlag gewährt wird, können Kosten der Unterkunft bis zur Höhe der für die jeweilige Bedarfsgemeinschaft angemessenen Unterkunftskosten zzgl. des Klimabonus-Zuschlages gewährt werden.
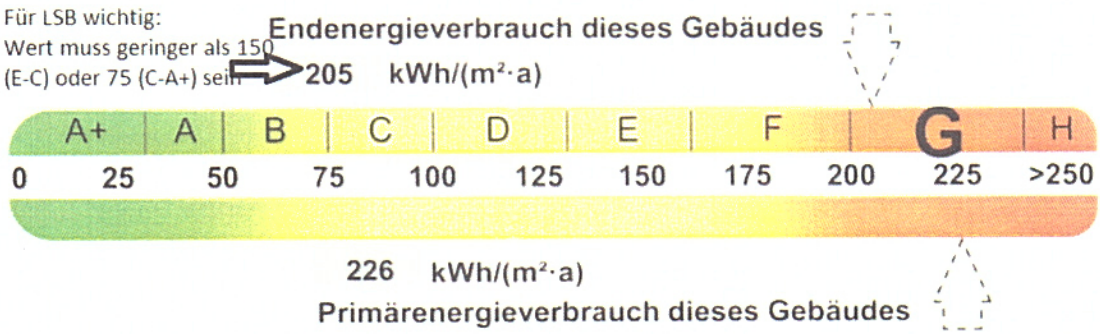
Den Nachweis des geringen Energiebedarfes ihrer Wohnung können Leistungsberechtigte durch Vorlage des Energiebedarfsausweises/bzw. des Energieverbrauchsausweises für das Gebäude, in dem sich ihre Wohnung befindet, führen. Der für die Prüfung, ob ein Klimabonus gewährt werden kann, relevante Wert ist im folgenden Screenshot durch den Pfeil markiert.